

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/4887, 12/5108, 12/7588 —

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz
zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche
Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher
oder besatzungshoheitlicher Grundlage
(Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz — EALG)

Bericht der Abgeordneten Adolf Roth (Gießen), Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)
und Helmut Esters

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, entsprechend einer Verpflichtung aus dem Einigungsvertrag einen Teil der in der DDR entschädigungslos enteigneten Vermögenswerte zurückzugeben. Das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen vom 29. September 1990, das die Art und Weise der Rückgabe regelt, hat die Regelung der Entschädigung und ihrer Finanzierung bislang ausgespart. Dabei ist die Wiedergutmachung von Vermögensschäden nur ein Teilbereich der Aufarbeitung der Hinterlassenschaften des Sozialismus, zu der auch die unterlassene Wiedergutmachung von nationalsozialistischem Unrecht gehört.

Der Gesetzentwurf sieht vor, im Wege eines Artikelgesetzes die notwendigen Änderungen in bestehenden gesetzlichen Vorschriften durchzuführen sowie neue gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Im einzelnen sieht der Gesetzentwurf

- in Artikel 1 die Regelung des Entschädigungsgesetzes,
- in Artikel 2 die Regelung des Ausgleichsleistungsgesetzes,

- in Artikel 3 die Regelung des Vermögensabgabengesetzes,
- in Artikel 4 die Änderung des Einkommensteuergesetzes,
- in Artikel 5 die Änderung des Körperschaftsteuergesetzes,
- in Artikel 6 die Änderung des Bewertungsgesetzes,
- in Artikel 7 die Änderung des Wertausgleichsgesetzes,
- in Artikel 8 die Änderung zum DDR-Schuldbuchbereinigungsgesetz,
- in Artikel 9 die Regelung des Vertriebenenenzuwendungsgesetzes,
- in Artikel 10 die Änderung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen,
- in Artikel 11 die Neubekanntmachung und
- in Artikel 12 die Regelung des Inkrafttretens vor.

Gegenüber dem Gesetzentwurf hat der federführende Finanzausschuß in Artikel 1 — Entschädigungsgesetz — beschlossen, daß grundsätzlich diejenigen, bei denen die Rückgabe nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen ausgeschlossen ist, einen Anspruch auf Entschädigung haben. Dieser Entschädigungsanspruch wird in Zuteilung übertragbarer Schuldverschreibungen erfüllt. Der darin aufgeführte Entschädigungsbetrag ist in voller Höhe erst am 1. Januar 2004 fällig und wird von da ab mit 6 v. H. jährlich verzinst. Vorher kann diese Schuldverschreibung entsprechend abgezinst gehandelt werden. Die Schuldverschreibungen werden in 5 gleichen Jahresraten bis zum Jahre 2010 durch Auslosung getilgt. Ferner werden in § 3 die Ermessensgrundlagen aufgeführt.

Die Änderungen des Artikels 2 betreffen das Ausgleichleistungsgesetz. Betroffen sind alle die Personen, die Vermögenswerte gemäß § 2 Abs. 2 des Vermögensgesetzes auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 6. Oktober 1949 verloren haben. Im wesentlichen, insbesondere für die Bewertung und Degression, gelten die Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes. Als Besonderheit dieses Gesetzes ist in § 3 ein Landerwerb der entschädigungslos Enteigneten vorgesehen und in § 4 ein Siedlungskauf für Neu-Wiedereinrichtung und selbstbewirtschaftende Alteigentümer. Die Alteigentümer sind hierbei berechtigt, bis zur Höhe ihrer Ausgleichleistung (vor Abzug des Lastenausgleichs) landwirtschaftlich oder forstwirtschaftliche Flächen zu erwerben und zwar im Verhältnis 1:3 des Einheitswertes. Der Erwerb soll sich — soweit möglich — auf Flächen aus dem ehemaligen Eigentum beschränken. Dabei ist zu beachten, daß der z. Z. bewirtschaftende Wiedereinrichter oder Neueinrichter im Rahmen des ihm zustehenden Rechtes auf Siedlungskauf ein Vorrecht hat, wenn Alteigentümer und Siedlungsberechtigter dieselben Flächen beanspruchen.

Die Entschädigungen für NS-Verfolgte sollen nach gesonderten Grundsätzen (alliiertes Rückerstattungsrecht) in Anlehnung an das Pauschal-Entschädigungsabkommen mit den USA vom 13. Mai 1992 festgelegt werden. Daher ist die im Regierungsentwurf in § 1 Abs. 4 EntschG enthaltene Regelung in ein

gesondertes Gesetz eingestellt worden, dessen Aufbau sich an denen des Entschädigungsgesetzes orientiert. Diese Änderungen sind in Artikel 3 aufgenommen worden. Die Regelung des ursprünglichen Artikels 3 — des Vermögensabgabegesetzes — entfällt.

Zu Artikel 4 — Änderung des Einkommensteuergesetzes — entfallen die Nummern 2 bis 4 des Gesetzentwurfes infolge des Wegfalls des Vermögensabgabegesetzes.

Die Neuregelung zu Artikel 5 — Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes —, zu Artikel 6 — Änderung des Bewertungsgesetzes — und zu Artikel 8 — DDR-Schuldbuchbereinigungsgesetz — enthalten die erforderlichen zeitlichen Anwendungsbestimmungen bzw. eine Anpassung der Fristen.

Die Neuregelung des Artikels 9 — Vertriebenenzuwendungsgesetz — sieht gegenüber dem Gesetzentwurf Änderungen der Fälligkeit sowie der Ausgestaltung der Anspruchsberechtigung vor. Die Leistungen an Vertriebene werden demnach durch Barzahlung erfüllt.

Die Neufassung des Artikels 11 sieht die Kraftloserklärung von Reichsmark-Wertpapieren vor. Es handelt sich hierbei um eine notwendige Klarstellung, da bis zum 2. Oktober 1990 die Inhaber dieser Wertpapiere nicht in der Lage gewesen sind, in der ehemaligen DDR aus diesen Wertpapieren Rechte als Gesellschafter oder andere durch diese Wertpapiere verbrieften Rechte auszuüben. Die Kraftloserklärung dieser Papiere beseitigt nicht etwaige Rechte am Papier. Deshalb ist ein Verfügungs- und Verwertungsrecht des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen nach Ablauf einer angemessenen Frist festzulegen.

Die Neufassung des Artikels 13 — Inkrafttreten — nimmt die Inkrafttretensregelung des Vertriebenengesetzes in sich auf, dessen Bestimmungen rückwirkend ab 1. Januar 1994 in Kraft treten.

Der Gesetzentwurf sowie die beschlossenen Änderungsanträge verursachen Mehrausgaben der öffentlichen Haushalte in folgender Höhe:

Finanzplanung Entschädigungsfonds ab 1994

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	ab 2004	Summe
	— Mio DM —								
Ausgaben									
Vertriebenenzuwendung ..	380	50	500	70	2 400				3 400
NS-Entschädigungen	20	600	650	730					2 000
Entschädigungen und Ausgleichsleistungen								12 150	12 150
Vorabregelung gem. § 1 IV und § 5 II EntschG	50	50						300	400
Auszahlung treuhänderisch verwalteter Guthaben	60								60
Abführung an BHH		50							50
Gesamt	510	750	1 150	800	2 400			12 450	18 060
Einnahmen									
Bestand/Zuführ. n. VermG .	250	25	25						300
THA	100	250	525	150	1 650			325	3 000
Finanzvermögen	110	300	400	400	500			790	2 500
Lastenausgleich	50	75	100	100	100	100	100	375	1 000
SachrechtsbereinigungsG ..		100	100	150	150				500
Bundeshaushalt								10 760	10 760
Gesamt	510	750	1 150	800	2 400	100	100	12 250	18 060

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 18. Mai 1994

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther (Zierenberg)
Vorsitzender

Adolf Roth (Gießen)
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

Helmut Esters

